

---

## S 36 BA 266/18

### Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Berlin-Brandenburg
Sozialgericht	Landessozialgericht Berlin-Brandenburg
Sachgebiet	Betriebsprüfungen
Abteilung	4
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	Betriebsprüfung
	Schwarzarbeit
	Überzeugung des Gerichts
Leitsätze	Entstehung von Beitragsansprüchen Für die verbundenen Prüfungen gemäß <a href="#">§ 2 Abs. 4 Satz 3 SchwarzArbG</a> gelten die auf der Grundlage von <a href="#">§ 28p Abs. 9 SGB IV</a> erlassenen, die Durchführung von Betriebsprüfungen betreffenden Regelungen in <a href="#">§§ 7</a> bis <a href="#">13a BVV</a> nicht.
Normenkette	SchwarzArbG § 2
	<a href="#">SGB IV § 22</a>
	<a href="#">SGB IV § 28p</a>
	<a href="#">SGG § 128</a>
	<a href="#">ZPO § 416</a>
<b>1. Instanz</b>	
Aktenzeichen	S 36 BA 266/18
Datum	23.08.2019
<b>2. Instanz</b>	
Aktenzeichen	L 4 BA 83/19
Datum	18.10.2023
<b>3. Instanz</b>	
Datum	-

---

**Die Berufung der Klagerin gegen das Urteil des Sozialgerichts Berlin vom 23. August 2019 wird zurckgewiesen.**



**Die Klagerin trgt die Kosten des Berufungsverfahrens mit Ausnahme der augerichtlichen Kosten der Beigeladenen, die diese selbst tragen.**



**Die Revision wird nicht zugelassen.**





### **Tatbestand**





Die Klagerin wendet sich gegen eine Beitragsnachforderung i.H.v. 6.726,96 – infolge einer Betriebsprfung der Beklagten bezglich des Zeitraums 1. Dezember 2012 bis 31. Mai 2013.



Die Klagerin ist eine 2004 gegrndete, beim Companies House in Birmingham registrierte Gesellschaft mit beschrnkter Haftung englischen Rechts (limited liability company, abgekrzt: Ltd.). Sie unterhlt in Berlin eine Zweigniederlassung neben der in Birmingham (Vereinigtes Knigreich) bestehenden Hauptniederlassung. Unternehmensgegenstand ist ausweislich des Handelsregisters (Amtsgericht Charlottenburg, HRB 95005 B) Trockenbau, alle Ttigkeitkeiten und Dienstleistungen im Sinne einer Werbeagentur, ausweislich des Gewerberegisters der Stadt Berlin Trockenbau, Mbel-Montage, Gebudereinigung nach Hausfrauenart. Ausweislich seiner Website ist der KiezLaden (G, Berlin, im Folgenden: Laden) eine Abteilung der Klagerin. Als Ansprechpartner wird A K (im Folgenden: K) genannt (vgl. <https://khandwerker.eu/Kontakt/Impressum/>).



Geschftsfhrer der Klagerin war bis Mai 2006 J K (\* 1960, wohnhaft unter der aktuellen Anschrift der Klagerin), seither ist es sein Sohn A K (\* 1981).



---

Die KlÄgerin hatte den 1959 geborenen Beigeladenen zu 1 (W Ko; im Folgenden: Beigeladener) fÄ¼r die Zeit ab 1. Oktober 2012 mit einem Arbeitsentgelt von 100 Ä¼ monatlich als geringfÄ¼gig BeschÄftigten zur Sozialversicherung angemeldet. In dieser HÄ¶he wurde das Einkommen aus der BeschÄftigung des Beigeladenen auch dem Jobcenter Berlin Reinickendorf mitgeteilt, das ihm damals laufende Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II) gewÄ¼hrte. Zum 31. MÄrz 2014 wurde der Beigeladene abgemeldet.

Ä

In seinem Zwischenbericht vom 24. September 2013 zum Ä¶Ermittlungsverfahren gegen J, M und A KÄ¶ stellte das Hauptzollamt Berlin u.a. fest:

Ä¶ J K beendete zwei Ausbildungen zum Kellner bzw. Elektriker nicht, war von 1995-98 als angestellter Bauleiter und im Ä¶brigen wie folgt selbststÄndig tÄchtig:

Ä¶ 1984 Ä¶ 1993: Einzelfirma (GebÄudereinigung, Dienstleistung)

Ä¶ 1999 Ä¶ 2002: Einzelfirma (groÄe technische Baubetreuung, Vermittlung von AuftrÄgen im Baubereich, Einzelhandel mit Elektro- und SanitÄrmaterialien)

Ä¶ 2001 Ä¶ 2004: GeschÄftsfÄ¼hrer der Immobilienbau- und Projekt Service GmbH

Ä¶ J K wurde zwischen 2000 und 2009 wegen wiederholter Beitragsvorenthaltung, Einschleusung und BeschÄftigung von sechs Ukrainern sowie Steuerhinterziehung zu Geldstrafen sowie Freiheitsstrafen bis zu zwei Jahren auf BewÄ¼rung verurteilt.

Ä¶ J K wurde 1999 eine Ä¶allumfassende Gewerbeuntersagung als Gewerbetreibender und Vertretungsberechtigter fÄ¼r die AusÄbung von Gewerben, fÄ¼r die [Ä§ 35 \(I\) GewO](#) giltÄ¶ erteilt. Die o.g. GmbH wurde nach der rechtskrÄftigen Abweisung eines Antrags auf ErÄffnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse aufgelÄst.

Ä¶ Die KlÄgerin betrieb bzw. betreibt weitere GeschÄfte (Ä¶Maler-ExpressÄ¶, Ä¶Elektriker-ExpressÄ¶, Ä¶K-DessousÄ¶, Ä¶Regal-Express (vornehmlich Trockenbau-Artikel)Ä¶).

Ä¶ In einem Schreiben vom 3. April 2006 (Angebot Ä¼ber IT-Dienstleistungen) werden A K als Ansprechpartner fÄ¼r Ä¶Hard- und SoftwareÄ¶ und J K als Ansprechpartner fÄ¼r Ä¶Konzepte und BetriebslogistikÄ¶ bezeichnet.

Ä¶ FÄ¼r den Betriebssitz der KlÄgerin im E (, Berlin) schloss J K mit der DKGaA fÄ¼r die Zeit ab 1. Oktober 2004 einen Ä¶Domizil-ServicevertragÄ¶, der u.a. die Annahme von Brief- und Warensendungen fÄ¼r die KlÄgerin zum Gegenstand hatte. RÄume mietete die KlÄgerin im E nicht an, es wurde ein Firmenschild am Hauseingang angebracht.

---

â□□ J bzw. A K lieÃ¼en fÃ¼r die KlÃ¼gerin im Internet insgesamt 11 Domain-Adressen registrieren. FÃ¼r die DurchfÃ¼hrung und Abwicklung der GeschÃ¼fte verwendet die KlÃ¼gerin ferner diverse andere Websites unterschiedlichen Formats.

â□□ A K schloss seine Ausbildung zum BÃ¼rokaufmann nicht ab. Ihm wurden aufgrund einer Muskelerkrankung mit Bescheid vom 24. Mai 2012 ein Grad der Behinderung (GdB) von 100 sowie die Merkzeichen B, aG, T und H zuerkannt. Mit Bescheid vom 11. Februar 2019 bewilligte ihm die Deutsche Rentenversicherung Bund fÃ¼r die Zeit ab dem 1. September 2012 Rente wegen voller Erwerbsminderung. AuÃ¼erdem bezog er ergÃ¼nzende Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch ZwÃ¼lftes Buch (SGBÃ¼ XII). Er ist kaum in der Lage, seine Wohnung aus eigener Kraft zu verlassen, und bevollmÃ¼chtigt bei BehÃ¼rdengÃ¼ngen in der Regel J K.- Aufgrund von BeschlÃ¼ssen des Amtsgerichts T wurden am 5. Juni 2013 Wohn-, GeschÃ¼fts- und NebenrÃ¼ume sowie Kraftfahrzeuge von J, M und A K, der KlÃ¼gerin, des Ladens sowie beteiligter Dritter durchsucht und Beweismaterial sichergestellt. Darunter befand sich auch ein im Laden aufgefundener Leitzordner mit der RÃ¼ckenbeschriftung â□□Belege/Stunden fÃ¼r Aâ□□. Dieser enthÃ¼lt diverse, oftmals mit â□□Abrechnung W. Kâ□□ Ã¼berschriebene, vom Beigeladenen unterzeichnete Aufstellungen geleisteter und in Rechnung gestellter Arbeitsstunden fÃ¼r eine Vielzahl von Tagen zwischen dem 3. und 28. Dezember 2012 sowie zwischen dem 4. Februar und dem 31. Mai 2013. Zugrunde gelegt wurde Ã¼berwiegend ein Stundensatz von 10 â¼, fÃ¼r BÃ¼rotÃ¼tigkeiten und Ã¼hnliches hingegen ein Stundensatz von 5 â¼. Ferner enthielt der Leitzordner einheitlich gefasste schriftliche BestÃ¼tigungen des Beigeladenen gegenÃ¼ber der KlÃ¼gerin vom 2. November / 4. Dezember bzw. 21. Dezember 2012, aus dem Monat Oktober / November bzw. Dezember 2012 nach Erhalt der Lohnzahlung auf seinem Konto i.H.v. 100,00 â¼ keine LohnansprÃ¼che mehr zu haben. AuÃ¼erdem umfasste der Leitzordner u.a. zwei Rechnungen vom 16. bzw. 21./23. Mai 2013, die der Beigeladene fÃ¼r den (im Briefkopf genannten) Laden unter Angabe der erbrachten Leistungen (â□□Stuhlbeine kÃ¼rzenâ□□, â□□Klemmsichtschutz kÃ¼rzen u. montierenâ□□) und des Preises unterzeichnete bzw. den Erhalt des Geldes mit â□□Bezahltâ□□ bestÃ¼tigte.

Ã

AnlÃ¼sslich seiner am 22. August 2013 erfolgten Vernehmung als Zeuge durch das Hauptzollamt (in dessen Verfahren mit dem GeschÃ¼ftszeichen S: Strafverfahren gegen J K u.a.) gab der Beigeladene u.a. an, ihm sei bei Aufnahme der TÃ¼tigkeit fÃ¼r die KlÃ¼gerin wichtig gewesen, dass er einen Job bekomme, indem er langsam anfangen kÃ¼nne. Mit 54 Jahren bekomme er keinen Job mehr, sondern nur noch Absagen. Bis auf Elektroarbeiten und Fliesenlegen habe er alle Arbeiten fÃ¼r die KlÃ¼gerin verrichtet. Bei den TÃ¼chtigkeiten, die er in seinen Arbeitszeitnachweiszetteln mit â□□BÃ¼roâ□□ bezeichnet habe, sitze er im Laden und mache Telefondienst. Er sei dann auch Ansprechpartner fÃ¼r Kunden, die im GeschÃ¼ft vorbeikÃ¼men. Diese TÃ¼tigkeit im BÃ¼ro Ã¼bernehme er selten, nur wenn J K nicht kÃ¼nne. Dieser rufe ihn an, er solle in den Laden kommen. Dort sage J K ihm, da mÃ¼sse z.B. ein Wasserhahn gewechselt werden. Er â□□ der

---

Beigeladene A gehe dann zum Kunden und erledige den Auftrag. Am Ende jedes Auftrags komme J K und nehme die Arbeit ab. Er B der Beigeladene C wisse weder, welches Honorar für einen Auftrag vereinbart worden sei noch wie dieses abgerechnet werde. Sein Vorgesetzter sei nur J K. A K habe er noch nie gesehen oder gesprochen; er wisse gar nicht, was A K mache. J K habe ihm erzählt, dass A K Geschäftsführer sei. J K mache als Chef B seine Aufgaben sehr korrekt; er kontrolliere sehr viel. Nach den Aufzeichnungen des Hauptzollamtes gab der Beigeladene C nebenbei B an, er sei mit J K nicht befreundet und habe sich mit ihm auch nicht wegen der Zeugenladung unterhalten.

Im Verfahren des Hauptzollamtes mit dem Geschäftszeichen S (Strafsache gegen den Beigeladenen) verweigerte dieser die Aussage.

Ä

Nachdem das Hauptzollamt seinen o.g. Zwischenbericht zeitnah der Beklagten übermitteln hatte, reichte es im Juni 2015 weitere Unterlagen zu dieser Sache nach. Die Beklagte ermittelte im Rahmen einer Netto-Brutto-Hochrechnung aus den vom Beigeladenen monatlich in Rechnung gestellten Beträgen wie folgt die sozialversicherungs- und steuerrechtlich maßgeblichen monatlichen (Brutto-)Arbeitsentgelte:

Ä

Monat	Nettoarbeitsentgelt in Ä	Bruttoarbeitsentgelt in Ä
Dezember 2012	1.265 Ä	2.704,38 Ä
Februar 2013	1.075 Ä	2.145,84 Ä
März 2013	790 Ä	1.446,18 Ä
April 2013	935 Ä	1.786,84 Ä
Mai 2013	1.220 Ä	2.553,78 Ä

Ä

In einem Bericht im Ermittlungsverfahren 2 gegen J K vom 3. März 2017 gelangte das Hauptzollamt zum Ergebnis, dass dem Beigeladenen B offiziell nur das zur Sozialversicherung angemeldete Festgehalt von 100 Ä monatlich auf sein Konto überwiesen worden sei und er die Differenz zum tatsächlichen Lohn i.H.v. rund 1.000 Ä durchschnittlich im Monat als Schwarzlohn in bar erhalten habe. Der Beigeladene habe durch sein Vorgehen beim Jobcenter einen Leistungsschaden i.H.v. 2.647,40 Ä verursacht. Das aus diesem Grund gegen den Beigeladenen wegen Betrugs geführte Strafverfahren (Az.: 2) wurde am 21. Dezember 2016 in der Hauptverhandlung vor dem Amtsgericht Tiergarten unter der Auflage, 240 Sozialstunden zu erfüllen, nach [Ä§ 153a](#) Strafprozessordnung (StPO) eingestellt. Eingestellt wurden auch die Strafverfahren gegen J K (nach [Ä§ 154 StPO](#)), A K (nach [Ä§ 153 StPO](#)) und die zwischenzeitlich verstorbene M K (nach [Ä§ 170 StPO](#)).

---

Â

Mit Schreiben vom 8. November 2017 h rte die Beklagte die Kl gerin zur beabsichtigten Nachforderung von Sozialversicherungsbeitr gen und Umlagen i.H.v. 6.726,96   (inklusive S umniszuschl gen i.H.v. 2.421,50  ) an und forderte sie ausdr cklich auf, innerhalb von drei Wochen nach Zugang dieses Schreibens f r alle bei ihr besch ftigten Arbeitnehmer vollst ndige und pr ff hige Lohn-/Gehaltsaufzeichnungen geordnet und  berschaubar zur Pr fung vorzulegen. Daraufhin  bersandte die Kl gerin der Beklagten nur den Beigeladenen betreffende Entgeltbescheinigungen und sozialversicherungsrechtliche Meldungen, jeweils f r die Monate Oktober 2012 bis Mai 2013,   danach betrug das gemeldete und ausgezahlte Arbeitsentgelt des Beigeladenen 0   in den Monaten Januar und Februar 2013 und im  brigen 100   je Monat   sowie einen Kontoauszug. J K nahm, von A K hierzu bevollm chtigt, am 25. Januar 2018 bei der Beklagten Akteneinsicht und bestritt, dass die vom Beigeladenen aufgelisteten Stunden f r die Kl gerin geleistet worden seien.

Â

Auf Nachfrage der Beklagten gab der Beigeladene unter dem 20. Februar 2018 an, er sei in der Zeit vom 1. Oktober 2012 bis zum 26. Februar 2014 bei der Beklagten als  Handlanger  bei einer w hentlichen Arbeitszeit von drei Stunden und einem monatlichen Bruttoarbeitsentgelt von 100    besch ftigt gewesen. Ferner best tigte er mit seiner Unterschrift schriftlich, dass die Arbeitsstunden, die er mit den o.g., von ihm unterzeichneten Aufstellungen in Rechnung stellte, in den Zeitr umen 11. bis 15. und 18.  bis 21. Februar 2013 f r die Kl gerin erbracht worden seien.

Â

Mit Bescheid vom 28. Februar 2018, best tigt durch den Widerspruchsbescheid vom 1. Juni 2018, forderte die Beklagte Sozialversicherungsbeitr ge und Umlagen i.H.v. 6.726,96   (inklusive S umniszuschl gen i.H.v. 2.421,50  ) von der Kl gerin nach, weil sie den Beigeladenen im Zeitraum Dezember 2012 bis Mai 2013 besch ftigt und ihm mehr Arbeitsentgelt gezahlt habe als zur Sozialversicherung gemeldet. Hierf r seien Beitr ge aufgrund der Versicherungspflicht in der Kranken-, Renten-, Arbeitslosen und Pflegeversicherung sowie Umlagen nach [  7](#) Aufwendungsausgleichsgesetz (AAG) zu entrichten.

Weil beim vorliegenden Sachverhalt Sozialversicherungsbeitr ge vors tzlich vorenthalten worden seien, gelte eine Verj hrungsfrist von 30 Jahren. Die H he der S umniszuschl ge ergebe sich aus [  24](#) Sozialgesetzbuch Viertes Buch (SGB IV). Weil der Beitragsschuldner bei Schwarzarbeit und illegaler Besch ftigung      mindestens grob fahrl ssig   keine Kenntnis von seiner Beitragsschuld   habe, k nne eine unverschuldete Unkenntnis i.S.v. [  24 Abs. 2 SGB IV](#) nicht geltend gemacht werden.

---

Â

Ein Antrag der KlÃ¤gerin auf GewÃ¤hrung einstweiligen Rechtsschutzes blieb erfolglos (Beschluss des Sozialgerichts Berlin vom 6. August 2018 zum Aktenzeichen S 36 BA 265/18 ER, Beschluss des Landessozialgerichts â LSG â Berlin-Brandenburg vom 4.Â Dezember 2018 zum Aktenzeichen L 9 BA 94/18 B ER).

Â

Im Klageverfahren hat der Beigeladene angegeben, er sei seit etwa zehn Jahren arbeitslos und habe sich in verschiedenen TÃ¤tigkeiten in Mini-Jobs etwas hinzu verdient. Er wisse heute nicht mehr, in welchen genauen ZeitrÃ¤umen, aber der genannte Zeitraum vom 1. Dezember 2012 bis 31. Mai 2013 fÃ¼r seine Arbeit bei der Firma von Herrn K sei â glaube er â richtig. Er habe seinerzeit einen 100-â-Vertrag gehabt. An etwaige Zusatzzahlungen kÃ¶nne er sich nicht erinnern. An die behaupteten, erheblich hÃ¶heren Zahlungen, wie sie in der Gerichtsakte aufgefÃ¼hrt seien, mÃ¶sste er sich aber erinnern kÃ¶nnen. Er habe damals bei der Firma von Herrn K einfache HilfstÃ¤tigkeiten im Gartenbau ausgefÃ¼hrt (Schriftsatz vom 17. September 2018).

Â

Das Sozialgericht hat vom Hauptzollamt Berlin dessen Vermerk vom 22. August 2013, die o.g. Unterlagen aus dem im Laden aufgefundenen Leitzordner sowie die o.g. Niederschriften zur Vernehmung des Beigeladenen als Zeuge und Beschuldigter beigezogen und der KlÃ¤gerin und dem Beigeladenen Ã¼bersandt.

Â

In der mÃ¼ndlichen Verhandlung vom 23. August 2019 vor dem Sozialgericht hat J K, versehen mit einer Terminsvollmacht seines Sohnes A K, behauptet, er erscheine als informierter Vertreter. Die ihm vorgelegten Unterlagen, die als Stundenzettel wahrgenommen wÃ¼rden, seien nicht Bestandteil ihres Unternehmens. Das LadengeschÃ¤ft sei ein 18 mÃ² groÃer, kaum mÃ¶bliertter Raum. Es kÃ¶nne â also jeder in das LadengeschÃ¤ft hinein und Unterlagen dort ablegen. Es kÃ¶nnte jeder einen Schuhkarton dort hineinstellen.â Er wisse nicht, welche Unterlagen dort lÃ¤gen. Sein Sohn habe die benannten Unterlagen erst im Rahmen des gerichtlichen Verfahrens zugesandt bekommen und erst dann seien sie ihnen bekannt geworden.

Er kÃ¶nne sich nicht genau erinnern, wie sie in den Jahren 2012 und 2013 die LadenÃ¶ffnungszeiten mit Personal besetzt hÃ¤tten. Er denke, seine Tochter werde vor Ort gewesen sein, wisse es aber nicht mehr genau. Der Beigeladene habe zu dem LadengeschÃ¤ft auch einen SchlÃ¼ssel, d.h. er habe jederzeit dorthin gehen kÃ¶nnen, um sich die entsprechenden Materialien fÃ¼r AuftrÃ¤ge herauszunehmen.

Der Beigeladene habe ca. zwei bis drei EinsÃ¤tze pro Woche gehabt. Mehr als die

---

vereinbarten zehn Stunden monatlich seien dabei nicht herausgekommen.

Der Laden habe ein Konzept zur Übernahme der einfachen Aufgaben. Es k<sup>ö</sup>nne sich dabei sogar darum handeln, dass jemand seine Gl<sup>ö</sup>hbirne nicht selbstst<sup>ä</sup>ndig hereingedreht bekomme. Wann und wie der Beigeladene die Aufgaben wahrgenommen habe, sei von ihm nicht kontrolliert worden. Er habe dem Beigeladenen die Aufgaben immer so zugeteilt, dass am Ende des Monats genau zehn Stunden von ihm geleistet worden seien und er deshalb genau 100  $\text{€}$  dafür bekommen habe. Sein Sohn habe die Lohnabrechnung gemacht, nachdem er  $\text{J K}$  zuvor gesagt habe, dass der Beigeladene in diesem Monat 10 Stunden gearbeitet habe und deshalb  $\text{die 100,00 Euro bekommen}$  k<sup>ö</sup>nne. In den Monaten, in denen ein Entgelt von 0  $\text{€}$  ausgewiesen sei, habe es keine Auftr<sup>ä</sup>ge für den Beigeladenen gegeben. Normalerweise überreiche er die Lohnabrechnung an die Besch<sup>ä</sup>ftigten und lasse diese unterschreiben. Er denke, sie h<sup>ä</sup>tten aus der Kasse bar ausgezahlt.

Ä

Mit Urteil vom selben Tag hat das Sozialgericht die Klage abgewiesen und zur Begr<sup>ü</sup>ndung ausgef<sup>ü</sup>hrt:

Erm<sup>ä</sup>chtigungsgrundlage für die Nachforderung sei [Ä§ 28p Abs. 1 Satz 5 SGB IV](#). Für gegen Arbeitsentgelt Besch<sup>ä</sup>ftigte bestehe Versicherungspflicht zur Kranken-, Renten- $\text{}$ , Pflege- und Arbeitslosenversicherung ([Ä§ 5 Abs. 1 Nr. 1 Sozialgesetzbuch F<sup>ü</sup>nftes Buch, Ä§ 1 Satz Nr. 1 Sozialgesetzbuch Sechstes Buch, Ä§ 20 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 Sozialgesetzbuch Elftes Buch, Ä§ 25 Abs. 1 Satz 1 Sozialgesetzbuch Drittes Buch](#)  $\text{SGB III}$ ). Die hieraus folgenden Beitr<sup>ä</sup>ge seien als Gesamtsozialversicherungsbeitrag zu zahlen ([Ä§ 28d Satz 1 i.V.m. Ä§ 28i Abs. 1 Satz 1 SGB IV](#)). Die Pflicht des Arbeitgebers zur Zahlung der U1- und U2-Umlagen ergebe sich aus [Ä§ 7 AAG](#). Die Pflicht zur Zahlung der Insolvenzgeldumlage aus [Ä§ 358 SGB III](#).

Die Kammer sei überzeugt, dass der Beigeladene tats<sup>ä</sup>chlich für seine T<sup>ä</sup>tigkeit bei der Kl<sup>ä</sup>gerin in der Zeit von Dezember 2012 bis Mai 2013 Arbeitsentgelt in der von der Beklagten ermittelten H<sup>ö</sup>he ausgezahlt bekommen habe. Die entsprechende Behauptung der Beklagten sei durch den Inhalt des Verwaltungsvorganges, das Vorbringen der Kl<sup>ä</sup>gerin und teilweise durch die Einlassung der Vertreters im Termin zur m<sup>ü</sup>ndlichen Verhandlung best<sup>ä</sup>tigt worden. Die Kammer sehe es nach den im Rahmen der Durchsuchung des Betriebsraumes der Kl<sup>ä</sup>gerin in der G,Ä Berlin, sichergestellten Unterlagen, hier eines Ordners mit der Aufschrift  $\text{Belege/Stunden für A}$ , als erwiesen an, dass diese Aufzeichnungen die T<sup>ä</sup>tigkeit des Beigeladenen in der Zeit von Dezember 2012 bis Mai 2013 betr<sup>ä</sup>ffen, von diesem zur Abrechnung der tats<sup>ä</sup>chlich erbrachten Leistungen gefertigt und von der Kl<sup>ä</sup>gerin in der ausgewiesenen H<sup>ö</sup>he an den Beigeladenen ausgezahlt worden seien.

Die Angaben des Vertreters der Kl<sup>ä</sup>gerin in der m<sup>ü</sup>ndlichen Verhandlung sowie der Schriftsatz des Beigeladenen vom 17. September 2018 k<sup>ö</sup>nnten die

---

Schlüssigkeit und Plausibilität des Sachverhaltes, wie er sich aus dem aufgefundenen Ordner entnehmen lasse, nicht entkräften. Soweit der Beigeladene einfache Hilfstätigkeiten im Gartenbau erwähne, sei hierfür nichts ersichtlich. Weder die Klägerin noch ihr Vertreter habe solches ausgeführt. Auch der Umstand der Tätigkeit in einem als Handwerker-Laden bezeichneten Geschäft spreche nicht für Gartenbauarbeiten. Aus der sehr geringen Mitwirkung des Beigeladenen am Verfahren lasse sich gegebenenfalls die Annahme herleiten, er sei auf Eigenschutz bedacht gewesen.

Ungeachtet dessen, ob eine theoretische oder tatsächliche Geschehensmöglichkeit bestehe, dass  wie vom Vertreter der Klägerin in der mündlichen Verhandlung behauptet  (irgendein) Dritter das Ladengeschäft betreue, um gerade den besagten Ordner dorthin einzustellen, gehe die Kammer davon aus, dass ein solches Alternativgeschehen nicht plausibel, nicht hinreichend nachvollziehbar und demnach unschlüssig sei. Ausführungen dazu, welche Motivation einem solchen Alternativgeschehen zugrunde liegen könnten, habe der Vertreter der Klägerin nicht darlegen können. Seine sÄmmtlichen Ausführungen seien zudem derart vage und pauschal geblieben, dass ein Bezug zum konkreten Sachverhalt nicht hergestellt werden können. Einen solchen Bezug habe der Vertreter der Klägerin inhaltlich abgelehnt, da er sich nach eigenem Bekunden den Nachfragen der Kammer nicht stellen wolle.

Auch die Ausführungen des Vertreters der Klägerin zu den Modalitäten der Lohnzahlung habe bei der Kammer keine Zweifel an dem sich aus dem aufgefundenen Ordner ergebenden Sachverhalt wecken können. Er habe nicht eindeutig bekunden können, ob die Lohnzahlungen in bar oder per Überweisung erfolgten, obwohl er zugleich angab, seinem Sohn die notwendigen Mitteilungen übermittelt zu haben. Der Vertreter der Klägerin war nach seiner Einlassung selbst bei den Vorgängen zur Abwicklung der Lohnzahlung beteiligt, seine Angaben im Termin deckten sich jedoch nicht mit den Unterlagen im o.g. Ordner. Auf Bl. 83 und 86 der Gerichtsakte angesprochen  diese Seiten erhalten die o.g. Erklärungen des Beigeladenen vom 2. November und 21. Dezember 2012 , habe er die Zugehörigkeit dieser Unterlagen zum Unternehmen nicht mehr negiert.

Der Bescheid vom 18. Februar 2018 sei auch hinsichtlich der Höhe der festgestellten Nachforderung nicht zu beanstanden. [Ä§ 14 Abs. 2 SGB IV](#) sei zutreffend angewandt worden. Das über die sozialversicherungsrechtlichen Meldungen hinausgehende Beschäftigungsverhältnis des Beigeladenen mit der Klägerin in der Zeit vom Dezember 2012 bis Mai 2013 sei illegal i.S.v. [Ä§ 14 Abs. 2 Satz 2 SGB IV](#). Hinsichtlich der unvollständigen Meldung der Höhe des Arbeitsentgeltes und damit der Beitragsvorenthaltung habe auch zumindest bedingter Vorsatz vorgelegen. Bei den von der Klägerin bewusst nicht gemeldeten Arbeitsentgelten für den Beigeladenen scheidet eine versehentliche und demnach lediglich fahrlässige Beitragsvorenthaltung aus.

Die Beitragsforderung sei auch nicht verjährt.

---

Â

Gegen dieses ihr am 30. August 2019 zugestellte Urteil richtet sich die Berufung der KlÃ¤gerin vom 30. September 2019, zu deren BegrÃ¼ndung sie vortrÃ¼gt:

SÃ¤mmtliche Behauptungen der Deutschen Rentenversicherung wÃ¼rden bestritten. Auch auf Aufforderung seien keine Dokumente vorgelegt worden, welche die Behauptungen bewiesen. Dieses Verhalten sei strafbar und Ã¤hnele stark dem Zersetzungsverfahren der frÃ¼heren DDR.

Der Beigeladene habe keine weiteren BezÃ¼ge erhalten als die von A K abgerechneten. Der Beigeladene habe ihm erklÃ¼rt, dass er erpresst und genÃ¼tigt worden sei, gewÃ¼nschte Aussagen zu machen.

Es handele sich nicht um eine ordentliche BetriebsprÃ¼fung nach den gesetzlichen Bestimmungen.

Im Schreiben der Beklagten vom 8. November 2017 hÃ¼tten â sich keine klÃ¼renden Dokumente [gefunden], aus denen die Behauptungen gestaltet wurdenâ.

J K seien bei der AnhÃ¼rung diverse Dokumente gezeigt worden. Er habe Herrn Lo â ein Mitarbeiter der Beklagten â aufgefordert, die bislang vorenthaltenen Unterlagen noch nachtrÃ¼glich zuzusenden. Herr Lo habe versichert, dies zu tun, was aber bis heute nicht erfolgt sei.

SÃ¤mmtliche Befragungen in der mÃ¼ndlichen Verhandlung vor dem Sozialgericht hÃ¼tten in keinem Bezug zum Klageantrag gestanden. Vielmehr habe man sich nur fÃ¼r die allgemeinen AblÃ¼ufe im Laden interessiert. Der schriftlichen ErklÃ¼rung des Beigeladenen habe man sich nicht angenommen. Das Gericht spreche von tatsÃ¼chlich erfolgten Zahlungen, ohne dafÃ¼r auch nur den geringsten Beweis zu haben. Sie stelle Beweisantrag.

Hier drÃ¼nge sich der Verdacht auf, dass â Herr LÃ¼ vom Zollamt sÃ¤mmtlich beteiligten Mitarbeiter dieses Bescheides gleichermaÃ¼en gebeten hat das diskreditierende Vorgehen fortzufÃ¼hrenâ. Herr Lo folge den falschen VerdÃ¼chtigungen des Herrn LÃ¼ vom Zollamt und Ã¼bernehme falsche VerdÃ¼chtigungen. MerkwÃ¼rdig sei, dass noch vor der Entscheidung Ã¼ber ihren Widerspruch Herr Lo ihren Antrag auf Aussetzung der Vollstreckung formlos in einem gesonderten Schreiben abgelehnt habe und dies sogar der Krankenkasse gemeldet habe, welche schon mal bei ihr vollstrecken solle.

Â

Die KlÃ¤gerin beantragt,

Â

---

das Urteil des Sozialgerichts Berlin vom 23. August 2019 und den Bescheid der Beklagten vom 28. Februar 2018 in der Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 1. Juni 2018 aufzuheben,

Â

hilfsweise

ihr die ratenweise Zahlung der umstrittenen Beitragsnachforderung i.H.v. 300Â € monatlich zu gestatten..

Â

Die Beklagte beantragt,

Â

die Berufung zurückzuweisen.

Â

Sie hält die angefochtene Entscheidung für zutreffend.

Â

Die Beigeladenen stellen keine Anträge und äußern sich in der Sache nicht.

Â

Die Ermittlungsakten zum J K betreffenden Strafverfahren 2 konnten nicht mehr beigezogen werden, weil so die Staatsanwaltschaft Berlin zu diesem Aktenzeichen kein Verfahren mehr feststellbar sei.

Â

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts und des Vorbringens der Beteiligten wird auf den übrigen Inhalt der Gerichtsakten und der beigezogenen Verwaltungsakte der Beklagten, die dem Senat vorgelegen hat, Bezug genommen.

Â

Â

**Entscheidungsgründe**

Â

Â

---

Die zulässige Berufung ist unbegründet. Zu Recht hat das Sozialgericht die Klage abgewiesen. Die angefochtenen Bescheide der Beklagten sind rechtmäßig.

Â

I. Zur Begründung verweist der Senat zunächst auf die zutreffenden Ausführungen des Sozialgerichts im angefochtenen Urteil, auf die der Senat gemäß [Â§ 153 Abs. 2](#) Sozialgerichtsgesetz (SGG) verweist. Das Berufungsvorbringen rechtfertigt kein anderes Ergebnis. Ergänzend weist der Senat auf Folgendes hin:

Â

1. Die der streitigen Beitrags(nach)forderung vorangegangene Betriebsprüfung durch die Beklagte steht im Einklang mit dem Gesetz.

Gemäß [Â§ 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1](#) Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz (SchwarzArbG) prüfen die Behörden der Zollverwaltung, ob die sich aus den Dienst- oder Werkleistungen ergebenden Pflichten nach [Â§ 28a](#) des Vierten Buches Sozialgesetzbuch erfüllt werden oder wurden. Hierbei werden sie u.a. von den Trägern der Rentenversicherung unterstützt ([Â§ 2 Abs. 4 Satz 1 Nr. 5 SchwarzArbG](#)). Die Prüfungen der Behörden der Zollverwaltung können mit den Prüfungen anderer Stellen – hier: mit den Prüfungen nach [Â§ 28p SGB IV](#) der Träger der Rentenversicherung – verbunden werden ([Â§ 2 Abs. 4 Satz 3 SchwarzArbG](#)). In diesem Rahmen sind die Träger der Rentenversicherung befugt, die Ermittlungsergebnisse der Prüfung nach [Â§ 2 Abs. 1 Satz 1 SchwarzArbG](#) zu übernehmen und ggf. von eigenen weiteren Ermittlungen abzusehen (LSG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 19. Februar 2021 – [L 28 BA 2/21 B ER](#) –, Rn. 18; Sächsisches LSG, Urteil vom 22. April 2016 – [L 1 KR 228/11](#) –, Rn. 31, und Beschluss vom 12. Februar 2018 – [L 9 KR 496/17 B ER](#) –, Rn. 124; LSG Baden-Württemberg, Urteil vom 29. Juni 2017 – [L 10 R 592/17](#) –, Rn. 20 f; jeweils juris; Scheer, in: Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGB IV, 4. Aufl., [Â§ 28p SGB IV](#) (Stand: 14.03.2023), Rn. 125 ff.). Für die verbundenen Prüfungen gemäß [Â§ 2 Abs. 4 Satz 3 SchwarzArbG](#) gelten die auf der Grundlage von [Â§ 28p Abs. 9 SGB IV](#) erlassenen, die Durchführung von Betriebsprüfungen betreffenden Regelungen in [Â§ 7 Abs. 13a](#) Beitragsverfahrensverordnung (BVV) nicht, da sie offenkundig auf isolierte Prüfungen der Träger der Rentenversicherung nach [Â§ 28p SGB IV](#) zugeschnitten sind.

Â

2. Hinsichtlich der Rechtsgrundlagen sind die Ausführungen des Sozialgerichts insoweit zu ergänzen, als auch die Umlagen nach [Â§ 358 SGB III](#) und [Â§ 7](#) i.V.m. [Â§ 1 AAG](#) nach dem Arbeitsentgelt konkretisiert auf den Bereich der gesetzlichen Rentenversicherung zu bemessen sind.

Â

---

3. Ob Zahlungen über die gemeldeten 100 € hinaus tatsächlich erfolgten, ist unerheblich.

Ä

Beitragsansprüche der Versicherungsträger entstehen, sobald ihre im Gesetz oder aufgrund Gesetzes bestimmten Voraussetzungen vorliegen ([§ 22 Abs. 1 Satz 1 SGB IV](#)). Beiträge, die nach dem Arbeitsentgelt oder dem Arbeitseinkommen zu bemessen sind, sind in voraussichtlicher Höhe der Beitragsschuld spätestens am drittletzten Bankarbeitstag des Monats fällig, in dem die Beschäftigung oder Tätigkeit, mit der das Arbeitsentgelt oder Arbeitseinkommen erzielt wird, ausgeübt worden ist oder als ausgeübt gilt; ein verbleibender Restbeitrag wird zum drittletzten Bankarbeitstag des Folgemonats fällig ([§ 23 Abs. 1 Satz 2 SGB IV](#)). Diese Regelungen sind Ausdruck des beitragsrechtlichen Entstehungsprinzips: Danach hängt der Beitragsanspruch nur davon ab, ob zivilrechtlich ein Anspruch auf Arbeitsentgelt besteht. Unerheblich ist,

• ob der Arbeitgeber über die die Beitragspflicht begründenden Umstände informiert ist,

• ob der zivilrechtliche Anspruch auf Arbeitsentgelt fällig oder seine Durchsetzbarkeit (z.B. aufgrund tarifvertraglicher Ausschlussklauseln) gehemmt ist,

• ob, wann und in welchem Umfang der Arbeitgeber das Arbeitsentgelt auszahlt,

• wann Beschäftigte das Arbeitsentgelt erhalten

(Segebrecht, in: Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGB IV, 4. Aufl., [§ 22 SGB IV](#) (Stand: 1. August 2021), Rn. 46 m.w.N.).

Ä

Danach genügt es für das Entstehen der streitigen Beitrags- und Umlageforderungen, dass der Beigeladene auf der Grundlage seiner Arbeitszeitaufzeichnungen erheblich höhere Arbeitsentgeltansprüche gegenüber der Klägerin erworben hat, als sozialversicherungsrechtlich gemeldet wurden. Soweit das Sozialgericht davon überzeugt war, dass dem Beigeladenen diese höheren Arbeitsentgelte auch ausgezahlt wurden, kommt es hierauf nicht an.

Ä

4. Unerheblich ist auch, dass die Beklagte der Klägerin die von ihr vermissten Unterlagen nicht übermittelt hat. Denn die Klägerin hat von den für den Ausgang des Rechtsstreits ausschlaggebenden Unterlagen, insbesondere den o.g. Stundenaufzeichnungen des Beigeladenen, im Wege der Akteneinsicht durch den von ihr bevollmächtigten J K, durch Vorlage diesem gegenüber in der mündlichen Verhandlung vor dem Sozialgericht und durch die von ihr bestellte

---

Ãbersendung seitens des Sozialgerichts (vgl. dessen Schreiben vom 4. Dezember 2018) Kenntnis erlangt; insoweit muss sie sich â entsprechend dem Rechtsgedanken des [Ã 166 Abs. 1 BÃ¼rgerliches Gesetzbuch](#) â die Kenntnis ihres bevollmÃchtigten Vertreters J K zurechnen lassen.

Â

5. Soweit die KlÃ¤gerin behauptet, der Beigeladene sei im Zusammenhang mit seinen Angaben erpresst und genÃ¶tigt worden, findet dies im Vorbringen und Verhalten dieses Beteiligten keine StÃ¼tze. Nach den Angaben des Vertreters der KlÃ¤gerin in der mÃ¼ndlichen Verhandlung vor dem Senat, J K, sei er von einem Mitarbeiter des Jobcenters genÃ¶tigt worden, zur Vermeidung noch weitergehender Nachteile die RÃ¼ckzahlung zu akzeptieren. Inwiefern ein solches Geschehen â als wahr unterstellt â die bereits vor Beginn jeglicher Ermittlungen durch das Hauptzollamt vom Beigeladenen angefertigten, fÃ¼r den Ausgang des Rechtsstreit ausschlaggebenden o.g. Stundenaufzeichnungen in Frage stellen soll, erschlieÃt sich in keiner Weise.

Â

5. Die Stellungnahme des Beigeladenen aus dem Klageverfahren entkrÃ¤ftet seine o.g. Stundenaufzeichnungen nicht.

Â

Die vom Beigeladenen unterschriebenen Stundenaufzeichnungen erbringen als Privaturkunden i.S.v. [Ã 416 ZPO](#) â diese Vorschrift ist gemÃÃ [Ã 118 Abs. 1 Satz 1 SGG](#) auch im sozialgerichtlichen Verfahren anzuwenden â zunÃchst den (formellen) Beweis, dass die darin enthaltenen ErklÃ¤rungen von ihm stammen. (Privat-)Urkunden stellen im sozialgerichtlichen Verfahren ein Beweismittel dar ([Ã 118 Abs. 1 Satz 1 SGG](#)), nicht aber das Vorbringen der Beteiligten. Auf dieses kann sich das Gericht im Rahmen der freien BeweiswÃ¼rdigung ([Ã 128 Abs. 1 SGG](#)) bei seiner Entscheidungsfindung zwar (auch) stÃ¼tzen, jedoch nur wenn das Vorbringen glaubwÃ¼rdig und widerspruchsfrei ist und mit den sonstigen Erkenntnissen des Gerichts in Einklang steht (vgl. Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer/Schmidt, SGG, 14.A., [Ã 118 Rn. 8](#); BeckOGK/Leopold, Stand: 1. August 2023, [SGG Ã 118 Rn. 20](#); jeweils m.w.N.). Hieran fehlt es, soweit das Vorbringen der KlÃ¤gerin und des Beigeladenen den Inhalt bzw. die Richtigkeit der Stundenaufzeichnungen negiert. Mit dem Sozialgericht geht der Senat davon aus, dass diese Stundenaufzeichnungen dem damaligen tatsÃchlichen Geschehen entsprechen. Denn sie wurden â im Gegensatz zu dem spÃ¤teren, mÃ¶glicherweise interessegeleiteten Vorbringen der KlÃ¤gerin und des Beigeladenen â vor Beginn jeglicher ErmittlungstÃ¤tigkeit der hierzu berufenen BehÃ¶rden, also hiervon unbeeinflusst gefertigt. AuÃerdem haben weder die KlÃ¤gerin noch der Beigeladene eine plausible ErklÃ¤rung genannt, warum diese Aufzeichnungen nicht der RealitÃ¤t entsprochen haben sollten.

Â

---

6. Soweit die KlÄgerin meint, die âberzeugungâ des Gerichts sei fÄr seine Entscheidungsfindung nicht ausreichend, irrt sie. GemÄ [Â§ 128 Abs. 1 Satz 1 SGG](#) entscheidet das Gericht vielmehr gerade ânach seiner freien, aus dem Gesamtergebnis des Verfahrens gewonnenen Äberzeugungâ.

Ä

7. Dem âBeweisantragâ der KlÄgerin muss der Senat nicht folgen, da weder die zu beweisende(n) Tatsache(n) noch die jeweiligen Beweismittel benannt sind (vgl. Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer/Schmidt, SGG, 14.A., Â§ 160 Rn. 18a m.w.N.).

Ä

8. Der Hilfsantrag der KlÄgerin ist (jedenfalls) unbegrÄndet, weil Äber eine RatenzahlungÄ diese entspricht einer zinslosen Stundung i.S.v. [Â§ 76 Abs. 2 SGB IV](#) â nicht das Gericht, sondern der zustÄndige VersicherungstrÄger entscheidet ([Â§ 76 Abs. 2 SGBÄ IV](#)). Letzteres ist bislang mangels eines entsprechenden Antrags der KlÄgerin noch nicht geschehen.

Ä

II. Die Kostenentscheidung beruht auf [Â§ 197a Abs. 1 Satz 1 SGG](#) i.V.m. [Â§ 154 AbsÄtze 1 und 2, 162 Abs. 3 VwGO](#) Verwaltungsgerichtsordnung. Im Äbrigen wird auch insoweit auf die zutreffenden AusfÄhrungen des Sozialgerichts zum Kostengrund verwiesen.

Ä

Die Revision wird nicht zugelassen, weil GrÄnde hierfÄr ([Â§ 160 Abs. 2 SGG](#)) nicht vorliegen.

Ä

Erstellt am: 18.01.2024

Zuletzt verÄndert am: 22.12.2024